

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 29.09.2014 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Stadler Florian

GRM Christian Schlagintweit

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Hrn. Paschinger Franz

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Rauch Anna

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Hrn. Gillich Helmuth

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Straßl Christian sen.

GRM Radler Thomas

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straßl Christian sen. für Hrn. Haider Christoph

GRM Radler Thomas für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Wassermair Johannes

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Fr. Bachmayer Beatrix

GRM Wassermair Johannes für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Erlassung einer Geschwindigkeitsbegrenzungszone 30 km/h im Bereich des Sommerbergs – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einiger Anrainerbeschwerden im Hinblick auf überhöhte Geschwindigkeit im Bereich der Ortschaft Sommerberg wurde der verkehrstechnische Sachverständige des Landes Ing. Rainer Wintersberger mit einem Gutachten beauftragt. Nach der Vornahme einer Geschwindigkeitsmessung empfiehlt er die Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzungszone 30 km/h in den vorliegenden Grenzen (siehe Beilagen: Gutachten sowie Verordnung mit Lageplänen). Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss vorbesprochen und dieser empfiehlt mehrheitlich die Umsetzung der Maßnahme. Der Verordnungsentwurf wurde bereits durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüft und für richtig befunden.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Scheinbar wünschen es sich die Anrainer. Er kann es nicht verstehen, da es reines Siedlungsgebiet ist. Die Beschränkung gehört aber auch überwacht.

Fr. Schnell: Da viele kleine Kinder am Sommerberg sind und auch der Spielplatz, sieht sie die Verordnung ein. Aber sie ist auch der Meinung, dass dies überwacht gehört.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Radler Thomas stimmt gegen den Antrag.

Hr. Hosiner Herwig und Hr. Thomas Wagner enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 1.1.

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeindeamt Aschach an der Donau, betreffend die Erlassung einer Zone Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich der Ortschaft Sommerberg.

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zif. 4 und 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sowie der Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 26.06.2000, wird verordnet:

§ 1

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Im Bereich der Ortschaft Sommerberg innerhalb folgender Begrenzungen:
Nördliche Grundgrenze des Grundstückes Nr. 1079/2 sowie
Östliche Grundgrenze des Grundstückes Nr. 1132/1 (beide KG 45003 Aschach an der Donau)

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Übersichtsplan sowie den Detailplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 3

Die Anhörungsrechte gemäß § 94f Abs. 1 lit. b Z. 2 der StVO 1960 wurden gewahrt.

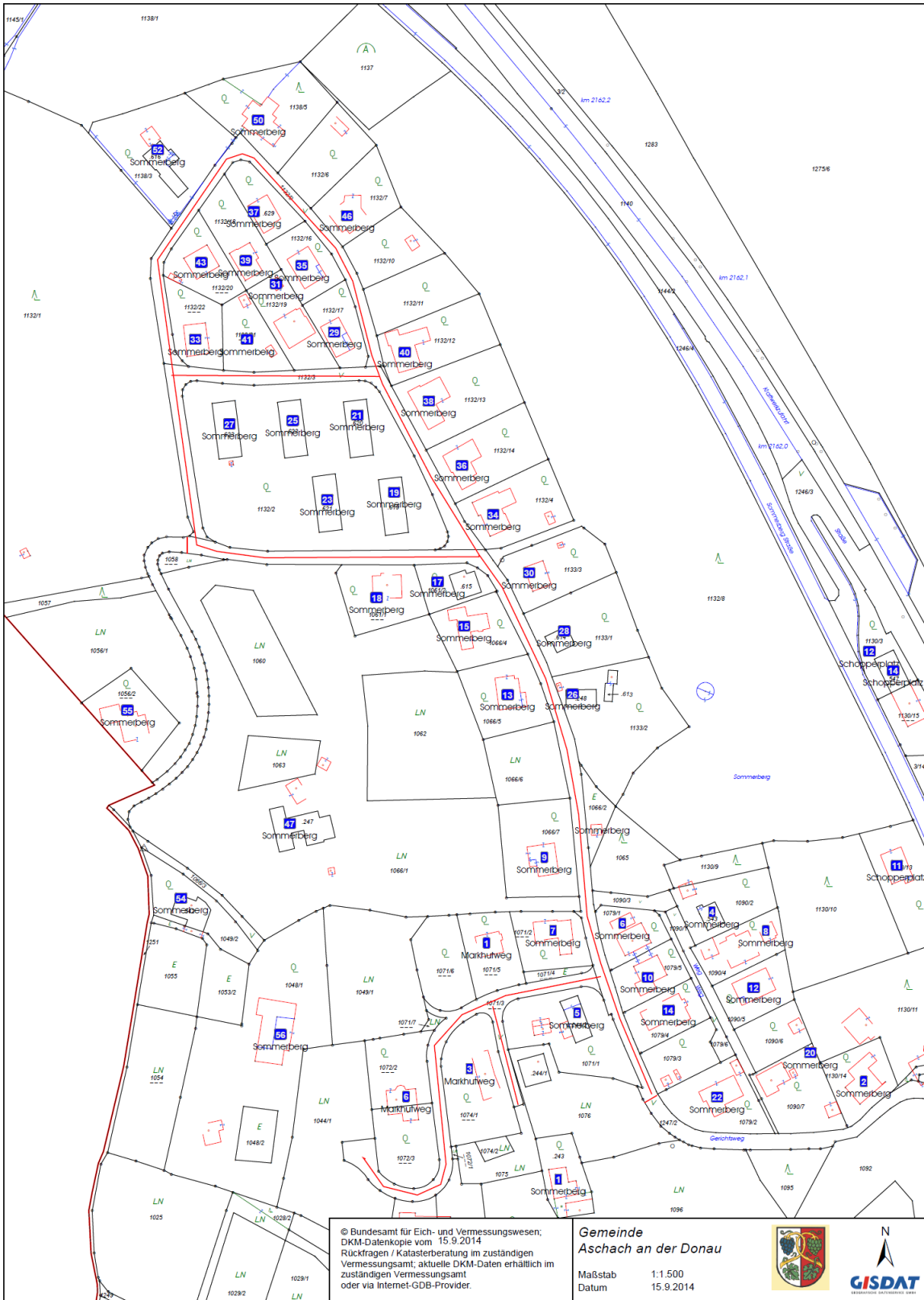
§ 4

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960 (Zonenbeschränkung) und § 52 lit. a Zif. 11b StVO 1960 (Ende einer Zonenbeschränkung) i.v.m. § 52 lit. a Zif. 10a und 10b StVO 1960 und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

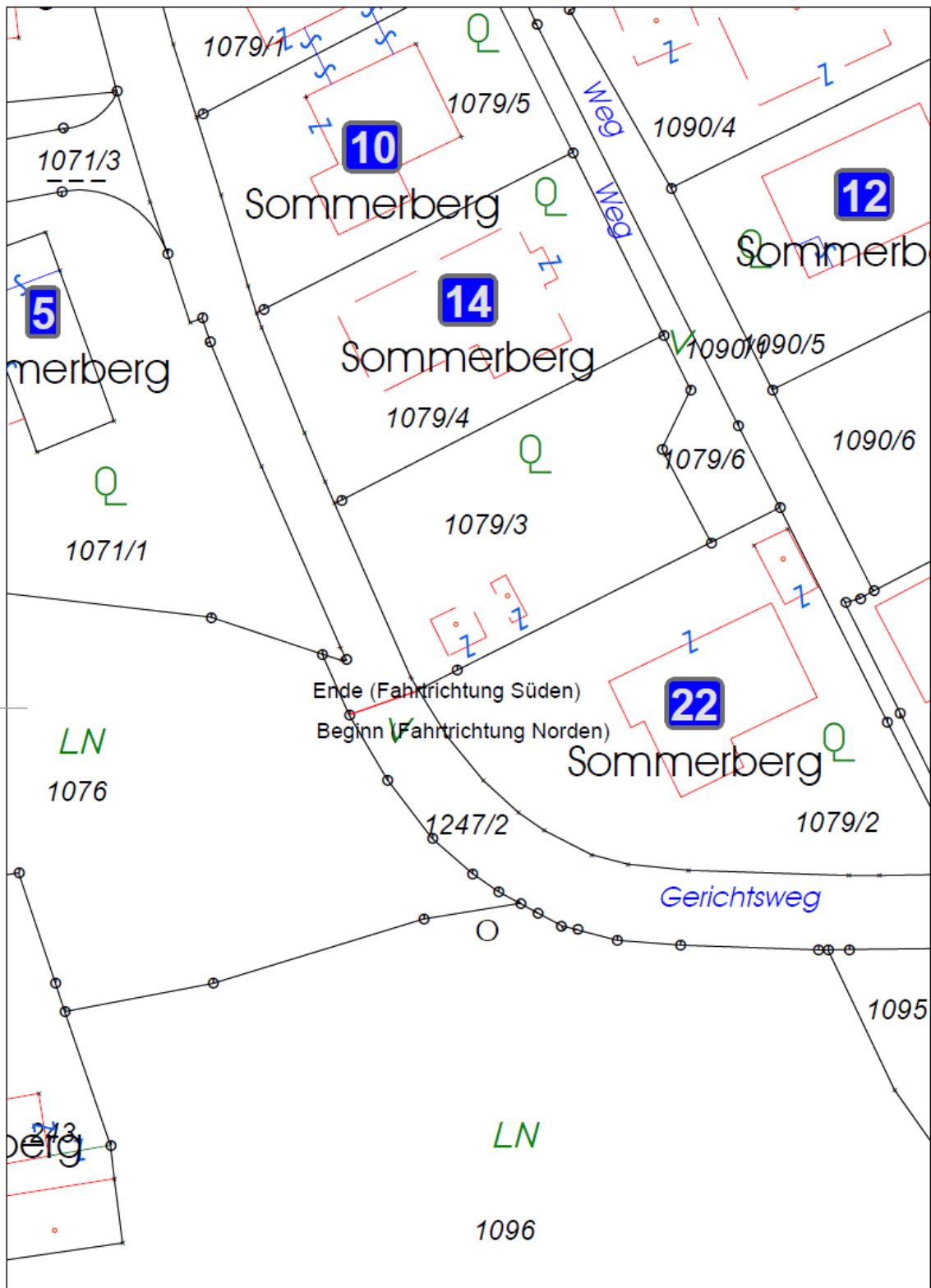
Anlage: 1 Übersichtsplan



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 DKM-Datenkopie vom 15.9.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau
 Maßstab 1:1.500
 Datum 15.9.2014



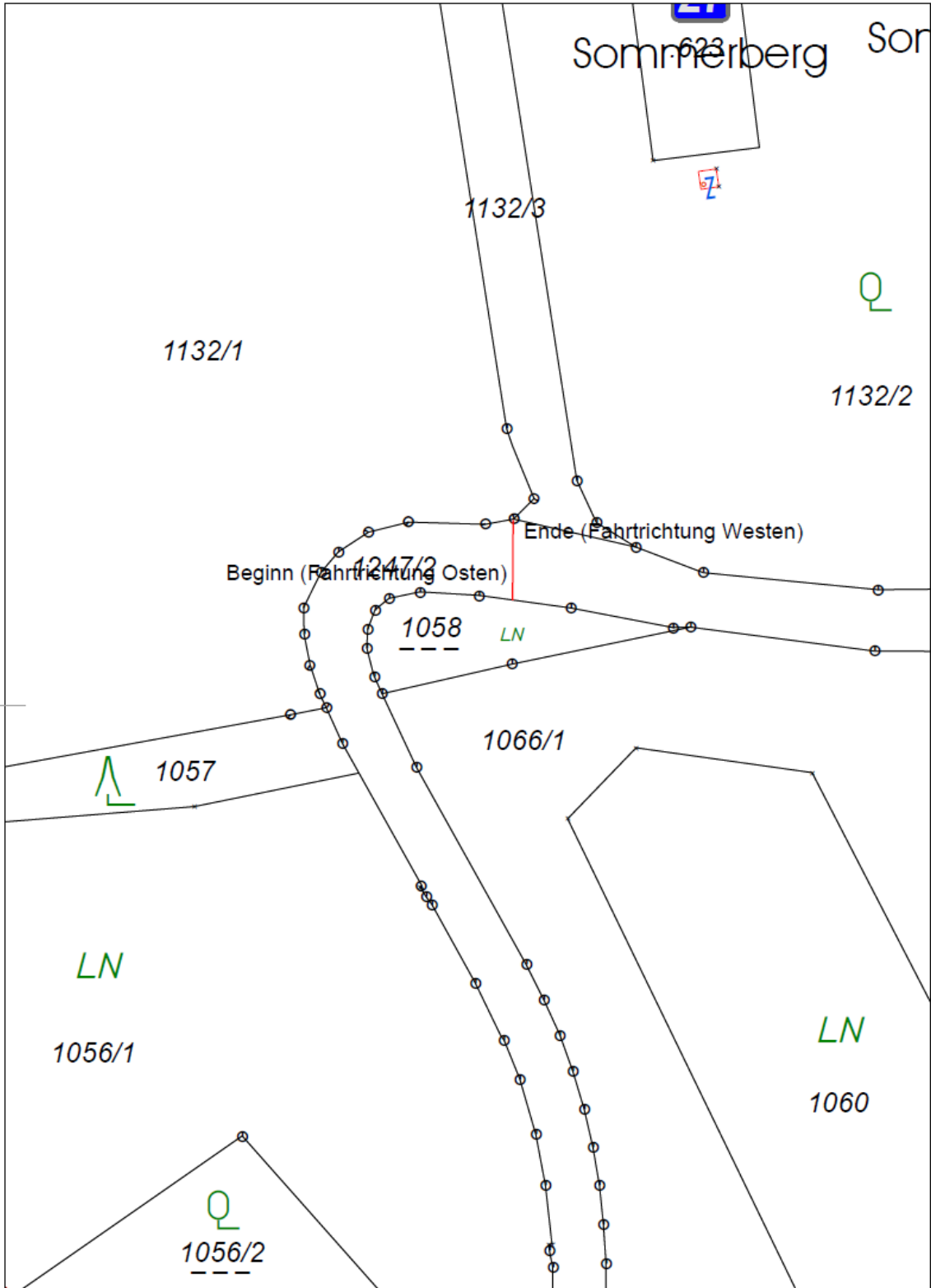


© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 15.9.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:500
 Datum 15.9.2014





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 15.9.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt, aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:500
 Datum 15.9.2014





LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Verk-210001/6517 2013-Wr

Marktgemeindeamt Aschach an der Donau
z.H. Hr. Oliver Grünseis
Abelstraße 44
4082 Aschach

Bearbeiter: Ing. Rainer Wintersberger
Tel: (+43 732) 77 20-13653
Fax: (+43 732) 77 20-211688
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 04.Februar.2014

– **Ansuchen der Marktgemeinde Aschach an der Donau um eine 30km/h Zonenbeschränkung am Sommerberg ;**

Sehr geehrter Herr Grünseis, sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf ein Ansuchen der Marktgemeinde Aschach um eine 30km/h Zonenbeschränkung am Sommerberg, wurde am 23.01.2014 vom straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. Rainer Wintersberger ein Lokalausweis durchgeführt. Grund für dieses Ansuchen ist, dass laut Anrainer im Ortsgebiet Aschach, Gemeindestraße Sommerberg zu schnelle Geschwindigkeiten gefahren werden.

Aufgrund des Lokalausweises und der erhobenen Daten ergeht nachstehende

straßenverkehrstechnische Stellungnahme:

Hinsichtlich der Anlageverhältnisse wird festgestellt, dass es sich im betroffenen Bereich um das Ortsgebiet Aschach handelt.

Es befinden sich in diesem Bereich einige öffentliche Ausfahrten bzw. Kreuzungspunkte und auch einige private Ausfahrten.

Am Sommerberg ist für Fußgänger kein eigener Verkehrsweg zB. Gehsteig vorhanden.

Es handelt sich im gesamten Bereich um eine schmale Gemeindestraße mit einer durchschnittlichen Straßenbreite von unter 5m.

Innerhalb dieses Bereiches wird der Vorrang teilweise mit dem Verkehrszeichen "Vorrang geben" und teilweise mittels "Rechtsvorrang" geregelt.

Nahe dem Objekt Sommerberg Nummer 9 wurde eine Geschwindigkeitsmessung und Verkehrsmengenerfassung durchgeführt. Die Messung erfolgte zwischen Donnerstag den 16. Jänner 2014 und Donnerstag den 23. Jänner 2014.

In diesem Zeitraum durchfahren insgesamt 3227 Fahrzeuge in beide Richtungen die Messstelle, was einem durchschnittlichen täglichen Verkehr - DTV - von 461 Fahrzeugen/24h entspricht.

Die V_{85} Geschwindigkeit (85 % der Fahrzeuglenker fahren langsamer oder maximal diese Geschwindigkeit – dies ist in der Verkehrstechnik die Bemessungsgeschwindigkeit) betrug in Fahrtrichtung Norden (Vornholz) 48 km/h bzw. in Fahrtrichtung Aschach Zentrum 49 km/h und die Maximalgeschwindigkeit 76 km/h bzw. 73 km/h. Die Maximalgeschwindigkeit wurde jeweils von einem PKW erreicht.

Der Schwerverkehrsanteil (LKW, LKW-Züge, landwirtschaftliche KFZ bzw. sämtliche Fahrzeuge oder Kfz-Gespanne über 6,0 m Länge) beträgt 2%.

Beim Lokalausgang wurde die Anfahrtsichtweite (gemäß RVS 03.05.12 plangleiche Knoten) bei allen öffentlichen Ausfahrten gemessen.

Bezogen auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50km/h bzw. **auch auf die V_{85} Geschwindigkeit** besteht bei zwei Anbindungen eine Sichteinschränkung.

Bei der Zufahrt Markhutweg besteht eine Sichteinschränkung für den ankommenden Verkehr von links. Hier liegt die Sichtweite bei ca. 10m. Die Sicht wurde indirekt durch einen Verkehrsspiegel verbessert. Doch der bestehende Verkehrsspiegel ist nicht richtig eingestellt, gelegentlich beschlagen und zu klein. **Er sollte durch einen beschlagfreien Verkehrsspiegel ersetzt werden.**

Bei der öffentlichen Anbindung Sommerberg 4, 6... ist eine Sichteinschränkung für den ankommenden Verkehr von links. Auch hier liegen die direkten Sichten bei ca. 10m. Mit der Anbringung eines Verkehrsspiegels wurde hier eine indirekte Sicht hergestellt, aber angesichts der Fahrbahnkuppe, sind hier nur Sichten von ca. 32m zu erreichen.

Bei allen anderen öffentlichen Anbindungen sind die Sichtweiten ausreichend.

Aufgrund der gegebenen Anlageverhältnisse und besonders wegen der eingeschränkten Sichten bei den beiden Anbindungen, ist eine Absenkung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30km/h durchwegs angebracht.

Es wird daher eine 30km/h Zonenbeschränkung befürwortet.



Bei **allen öffentlichen** Kreuzungen ist der Vorrang auf "**Rechtsvorrang**" zu ändern.

Auch bei der Kreuzung zum Objekt Sommerberg 27. Sollte es hier bei winterlichen Fahrverhältnissen, in Anbetracht der Steigung und des Rechtsvorrangs, öfters zu Problemen kommen (was aber durch die geringe Verkehrsfrequenz nicht zu erwarten ist), sollte dies mitgeteilt werden, damit eventuell erforderliche Maßnahmen gesetzt werden können.

Die Kundmachung der Zonenbeschränkung sollte wie im Übersichtsfoto erfolgen. Weiters soll die **Zusatztafel "Hier gilt die Rechtsregel"** (ev. in neongelb) angebracht werden.

Hinsichtlich der Verdeutlichung des Rechtsvorranges wird **dringend** angeraten die Kreuzungsbereiche innerhalb der Zonenbeschränkung durch **Bodenmarkierungen "Haifischzähne"**

oder Pflasterungen entsprechend zu gestalten!!

Weiters wird empfohlen, bei Zonenbeginn oder zumindest im Bereich der Kuppe bei Objekt Sommerberg 5 (vom Zentrum Aschach kommend), eine 30km/h Zonenbeschränkung auf die Fahrbahn zu markieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wintersberger

Ing. Rainer Wintersberger

Beilage: Geschwindigkeitsmessung

1.2. Verordnung der Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Marktgemeinde Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Grundstückeigentümer Herr DI Klaus Dieplinger möchte auf dem Grundstück Nr. 2/5 KG Aschach an der Donau (derzeit als Grünland gewidmet) eine Doppelgarage zur eigenen Nutzung errichten. Er hat die Marktgemeinde Aschach ersucht die geeignete Widmung für dieses Vorhaben zu schaffen.

Nach dem Einleitungsbeschluss wurde die vorliegende Änderung nochmals mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der Abteilung Raumordnung besprochen und noch einige Änderungen vorgenommen. So wurde die Bebaubarkeit auf Nebengebäude beschränkt, um Widmungskonflikten im Hinblick auf das östlich liegende Betriebsbaugelände (Betriebsgelände der via donau) vorzubeugen. Die vorliegende Variante wurde daraufhin dem Stellungnahme Verfahren unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen unterzogen. Im Zuge dessen gelangten keine negativen Stellungnahmen von Land Oö., den verschiedenen Interessensverbänden und Organisationen sowie den Anrainern ein.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE ASCHACH		EV.NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
		FW 2	FW 2.6
		2001	
TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 2 ÄNDERUNG NR. 2.6		M 1: 5000	
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER / IN			
		NAME	ARCHITEKT DIPL.ING. HELMUTH SCHWEIGER
		ANSCHRIFT	4020 LINZ HONAUERSTRASSE 14 TEL. 0732 / 79-56-00 FAX 79-56-00-5
LINZ	10.01.2014		
Rundstempel	Ort	Datum	Unterschrift



Widmungen

Bauland

- Wohngebiet
- Reines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Kerngebiet
- Gemischtes Baugebiet
- Eingeschränktes gemischtes Baugebiet
Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und öffentlich genutzter Gebäude.
- Betriebsbaugebiet
- Industriegebiet
- Ländefläche
- Sondergebiet
Widmungsfläche auf den Bestand eingeschränkt
- Schutzzone im Bauland (Frei- und Grünfl.)
F1 bauliche Anlagen sind unzulässig
F2 kein zweiter Bauplatz zulässig
- Bm1 nur Nebengebäude zulässig
- Bestehende Wohngebäude im Grünland (Fläche)
angrenzende Parkplatz; geschotterte Abstellfläche für PKW u. Räder
Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland
Widmungsfläche auf den Bestand eingeschränkt
- Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland
Widmungsfläche auf den Bestand eingeschränkt

Verkehrsflächen der Gemeinde

Fließender Verkehr

- Fließender Verkehr

Ruhender Verkehr

- Parkplatz

Grünland

- Land- und Forstwirtschaft, Ödland

Erholungsflächen

- Parkanlage
- Erholungsfläche
Gastgarten
- Sport- und Spielfläche
- Campingplatz
- Wintersportanlage, Schiplate
- Erwerbsgärtnerreien
- Friedhof

Grünfläche mit besonderer Widmung

- Grünzug Umschreibung Schutzmaßnahmen Grünzug
bauliche Anlagen sind unzulässig
Gz 1: Lärm und Immissionspuffer
- Trenngrün
(bestehende Obstbaumwiese)
Gz 2: temporäre Zwischenablagerung möglich
- Grünfläche im Bauland Dämme als Begleitgrün für den Donauradweg

Abgrabungsgebiete

(Dammerschüttung) zum Parkplatz

- Lehmabbau Umschreibung Schutzmaßnahmen Trenngrün
Tgr 1: Straßenbegleitende Grünfläche
Tgr 2: Lärm und Emissionspuffer
- Steinbruch Tgr 3: Schutzzone zum Freihalten von Follentunnels

Ablagerungsplätze

- Altmaterial, Fahrzeugwracks

Vorbehaltsflächen (Punktdarstellung)

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Seelsorgeeinrichtung
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Luftschutzanlage

Ersichtlichmachung

Verkehr

Bundesstraßen B

- B151 Bundesstraßen B
- L 562 Verkehrsflächen des Landes

Bohn

- Hauptbahn

Versorgung

- ÖBB 220kV Hochspannungsfreileitung
- OKA 30kV Verkabelung Hochspannungseitung
- Unterirdische Kabelanlage mit Schutzbereich

Anlagen der Elektrizitätswirtschaft

- EKW Kraftwerk
- Transformatorstation

Sonstige Versorgungsanlagen v. überörtl. Bedeutung

- Regler Stationen mit Einrichtungen im Leitungsverlauf

Forstwirtschaft

- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung

Naturschutz, Denkmalschutz, Ortsbildsch

- Denkmalsgeschütztes Gebäude

Bodendenkmale

- Archäologisches Fundhoffungsgebiet

Gewässer, Wasserwirtschaft, Wasserrecht

- Gewässer
- Überflutungsgebiet Hochwasserabflußgebiet
- Grundwasservorangfläche s. Planbelage
- Wasserschutzgebiet s. Planbelage
- Wasserschutzgebiete s. Planbelage
- Brunnen Schutzgebiet s. Planbelage
- Wasserschutzgebiete s. Planbelage

Sonstige Ersichtlichmachung

- Berechtigte Festlegungen

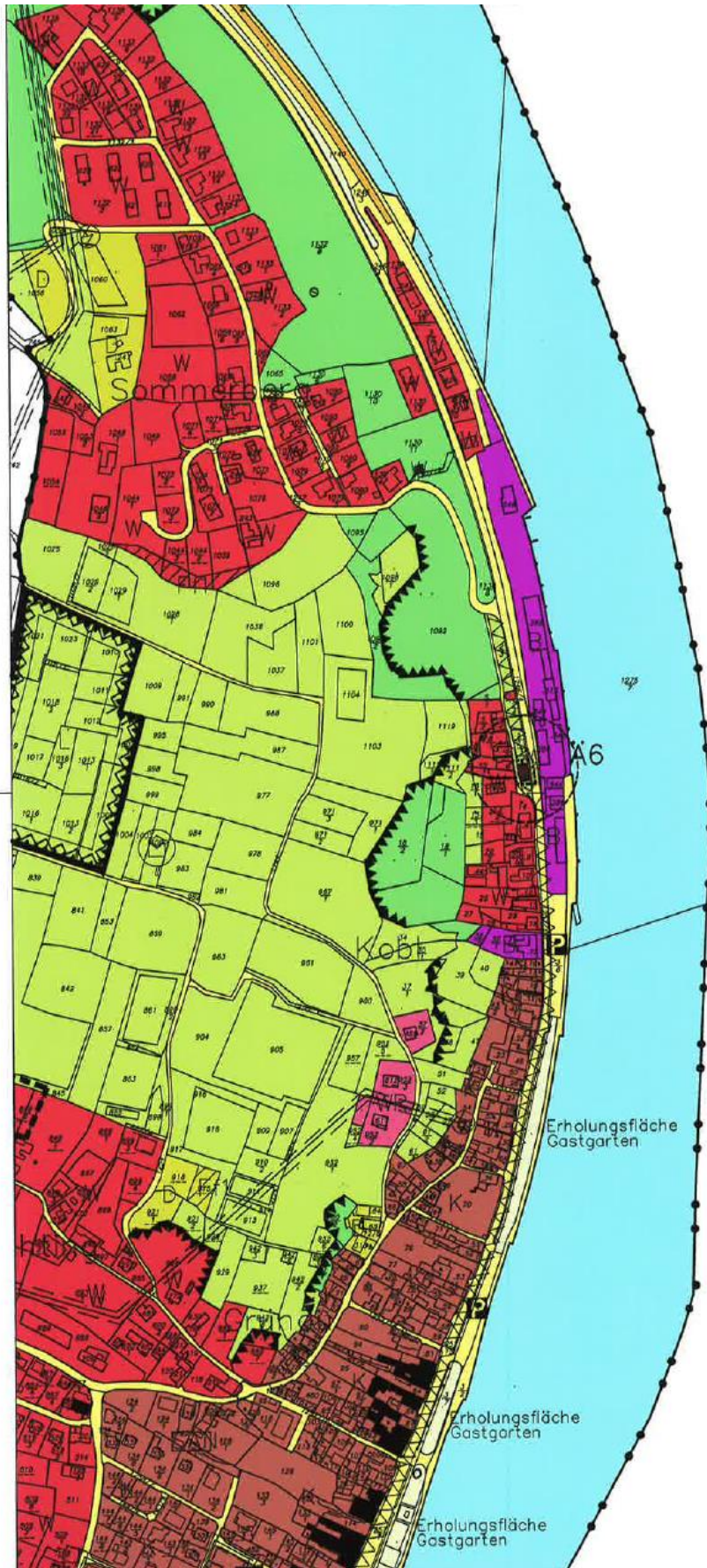
Darstellung des Grenzverlaufes

- Gemeindegrenze

Planzeichen zur näheren Kennzeichnung von Anlagen

- Wasserbehälter
- Kläranlage

- Änderung



1.3. Verordnung der Änderung Nr. 18 des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bahnhofstraße) der Marktgemeinde Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Ein Liegenschaftseigentümer in der Billingerstraße (Falkner, Billingerstraße 8) ist mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, einen Zubau im straßenseitigen Bereich seines Haus zu errichten, da er für seine Familie zu wenig Platz hat. Das ist aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplanes (festgelegter Abstand zur Straße bzw. bebaubare Fläche) derzeit nicht möglich. Die Situation wurde durch den Ortsplaner geprüft und festgestellt, dass einer Erweiterung der bebaubaren Flächen zur Straße hin nichts entgegensteht. Auch weist ein Objekt (Billingerstraße 2), das bereits vor der Erlassung des Bebauungsplanes bestanden hat, bereits einen geringeren Abstand zur Straße auf. Der Vorschlag des Ortsplaners sieht eine Angleichung des Abstandes und somit eine Erweiterung der bebaubaren Fläche vor. Nach dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinderat wurde die gegenständliche Änderung dem Stellungnahme Verfahren unterzogen und es gingen keine negativen Stellungnahmen ein. Das Verfahren wurde auf die Anrainer beschränkt, da in der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wurde, dass der Änderung keine überörtliche Bedeutung zukommt.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Auch hier gibt es keine negativen Stellungnahmen.

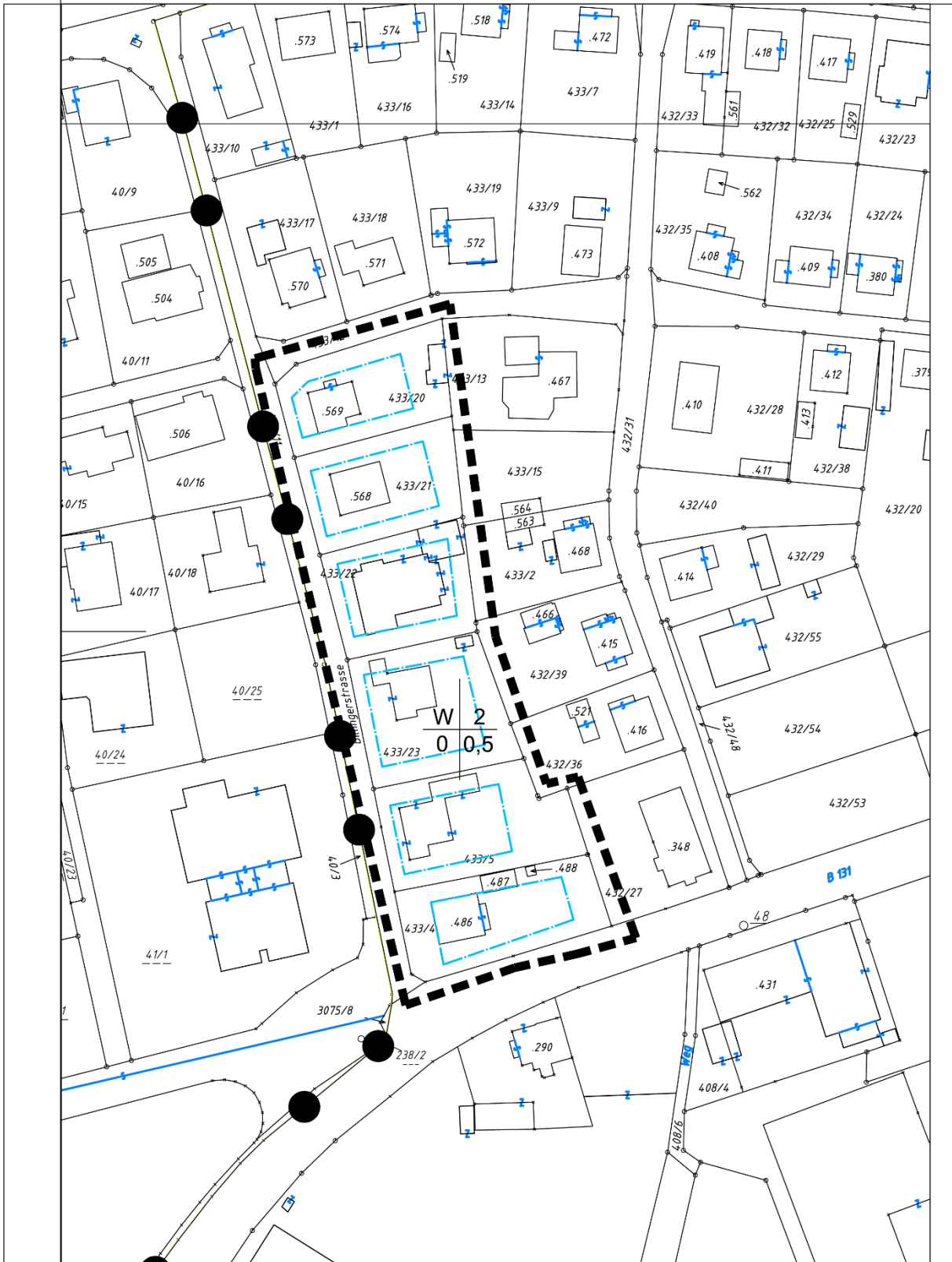
Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Bebauungsplanänderung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.3.





Für das Grundstück 433/4 gilt ,wegen der Lage zur Landesstrasse bei Neu -Zu -oder Umbau ein erhöhter Schallschutz

ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. EINFAMILIENHÄUSER

3.1 GEBÄUDEHÖHEN – SOCKEL:

Max. 2 Vollgeschosse zulässig, jedoch keine Übermauerung über der letzten Geschossdecke

Übermauerung max. 1.20m bei 1 + D

3.2 FIRSTRICHTUNG – DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung (= Richtung des Hauptbaukörpers) kann gewählt werden.

3.3 GARAGEN:

mind. 1 Garage + 1 Stellplatz auf eigenem Grund oder 1 Doppelgarage;
vor der Garage sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;

3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

... wie Schuppen, Gartenhütten, usw. dürfen ein max. Ausmaß von 15m² aufweisen;

3.5 EINFRIEDUNGEN:

Einfamilienhäuser: Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

3.5 SCHALLSCHUTZ – MAßNAHMEN :

Für das Grundstück 433 /4 und .486 ist bei Neu - Zu - und Umbauten, wegen der Lage unmittelbar an der B 131 ,ein erhöhter baulicher Schallschutz nachzuweisen.

4. VER- UND ENTSORGUNG:

4.1 Wasserversorgung: Zentrale WV- Anlage

4.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation










4.3 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz

LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

	GEBÄUDE ABBRUCH
	GEBÄUDE BESTAND
	GEBÄUDE GEPLANT

WIDMUNGSKATEGORIE	max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GFZ

WIDMUNGSKATEGORIE:	W...WOHNEN
BAUWEISEN:	S...SONSTIGE BAUWEISE
	O...OFFENE BAUWEISE

	STRASSENFLUCHTLINIE
	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG
	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
	BAUPLATZGRENZE GEPLANT
	GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
	KANAL

**GEMEINDE
ASCHACH**

EV.NR

4

EV.NR.AE

4.18

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

Billingerstrasse

ÄNDERUNG NR. 18

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE

VON

BIS

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES

ZAHL

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.OE. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER



NAME

ARCH.Dipl.Ing. Helmut SCHWEIGER

ANSCHRIFT

Honauerstrasse 14

4020 LINZ

TELEFON: 0732/79 56 00

TELEFAX: 0732 79 56 00 - 5

RUNDSIEGEL

ORT LINZ

DATUM: 10.01.2014

UNTERSCHRIFT

1.4. Vereinbarung mit Herrn Ing. Hosiner Wolfgang bezüglich Aufstellung eines Schutzzaunes auf seinem Grundstück Nr. 1092 KG Aschach – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit Steinschlag im Bereich der Auffahrt zur Ortschaft Sommerberg. Nach Beurteilung der Lage durch einen geologischen Sachverständigen wurden die Durchführung von Felsräumungsarbeiten sowie die Absicherung des Bereichs durch einen Schutzzaun empfohlen. Die Felsräumung wurde bereits im vergangenen Jahr durch eine Fachfirma durchgeführt. Jetzt steht noch die Absicherung durch einen Zaun aus. Seitens der Gitterfabrik Grieskirchen wurde ein Angebot vorgelegt und ist auf jeden Fall die günstigste Variante. Der Auftrag wurde bereits durch den Gemeindevorstand vergeben. Da auf öffentlichem Gut zu wenig Platz zur Verfügung steht, soll die Errichtung am benachbarten Grundstück des Herrn Ing. Hosiner ausgeführt werden. Um diese Aufstellung rechtlich abzusichern, wurde gemeinsam mit dem Grundeigentümer die beiliegende Vereinbarung ausgearbeitet und soll nun durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Beratung:

Fr. Schnell: Sie möchte wissen, was Hr. Hosiner für die Felsräumung bezahlt hat?

AL Rathmayr: Von Hrn. Ing. Hosiner wurde die Hälfte der Rechnung übernommen.

Fr. Schnell: Bevor der Wald in das Eigentum des Hrn. Ing. Hosiner übergegangen ist, hat die Gemeinde nie etwas bezahlt, da der Wald von der Via Donau (Vorbesitzer) immer betreut wurde. Von Hrn. Ing. Hosiner wurde nie etwas im Wald gemacht und sie möchte, dass er die Hälfte der Kosten für den Schutzzaun übernimmt.

Hr. Weichselbaumer: Das geht nicht. Man kann einen Grundbesitzer nicht haftbar dafür machen, wenn er kein Verschulden trägt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Vereinbarung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen für diesen Antrag.

ENDE TOP 1.4.

VEREINBARUNG

zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskriechen, wohnhaft Abelstraße 7, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) Herrn **Ing. Wolfgang Hosiner**, geboren am 19.04.1944 in Kirchdorf a. d. Krems, wohnhaft Sommerberg 21 , 4082 Aschach an der Donau als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1092 EZ 1211 KG 45003 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

Erstens: Der Grundeigentümer stimmt der Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück Nr. 1092 EZ 1211 KG 45003 Aschach an der Donau zur Abwehr der Steinschlaggefahr von der dortigen Geländekante gegenüber der Sommerberg-Gemeindestraße zu. Dieser Zaun wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma errichtet und gemäß dem, dieser Vereinbarung beiliegendem Lageplan ausgeführt.-----

Die Erlaubnis erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet.-----

Zweitens: Die Gemeinde verpflichtet sich hiermit, die entstehenden Kosten zur Errichtung und Erhaltung des Vereinbarungsgegenstandes zur Gänze zu tragen. Im Gegenzug versichert der Grundeigentümer, dass weder er noch seine Rechtsnachfolger eine Beseitigung des Vereinbarungsgegenstandes begehren werden. Sollte eine zeitweilige Beseitigung und Wiedererrichtung aus unvorhersehbaren Gründen notwendig werden, so kann dies nur in beiderseitigem Einverständnis geschehen.-----

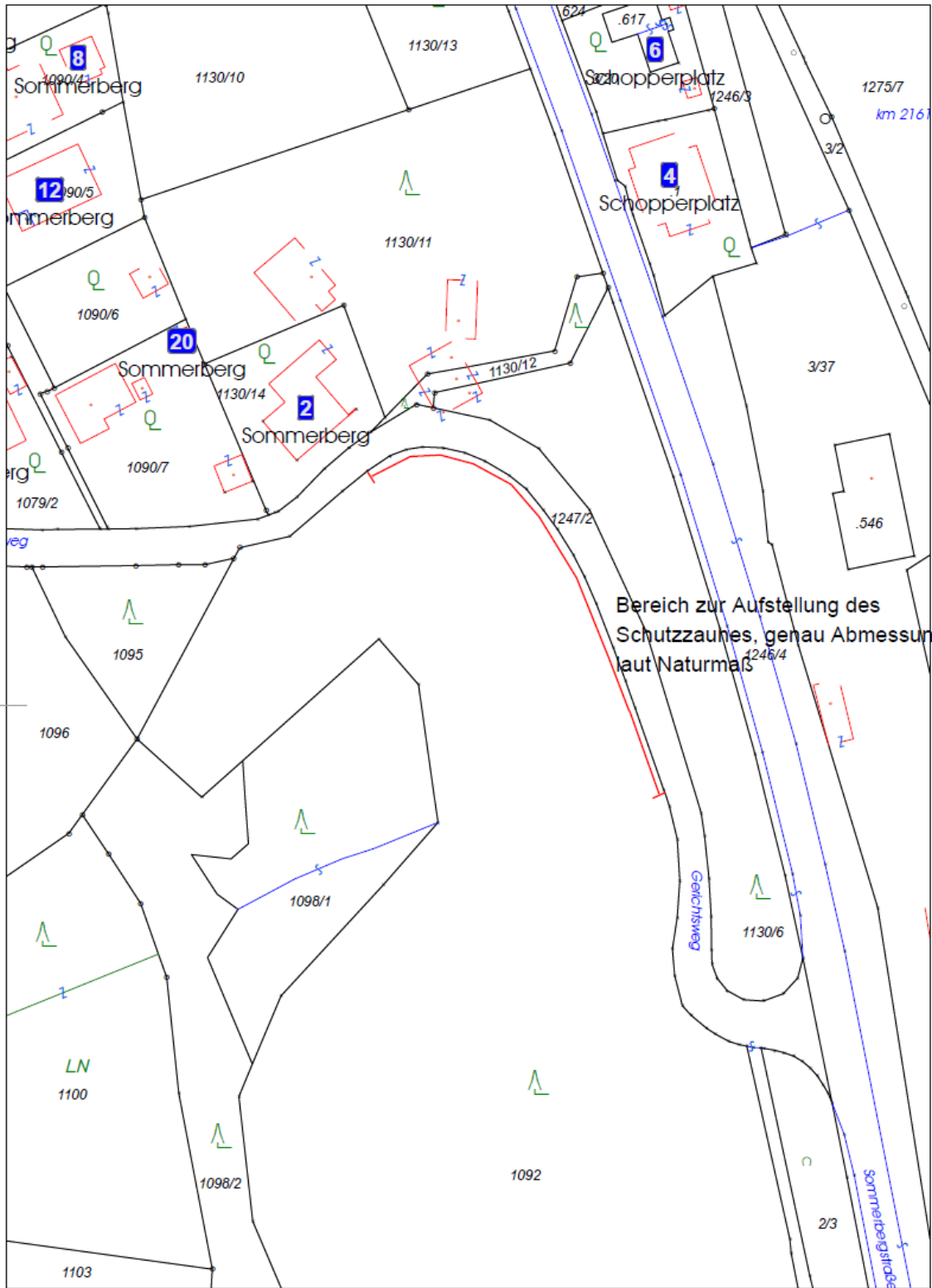
Drittens: Das auf dem Grundstück im betroffenen Bereich aufgestellte Kleindenkmal (Gedenkkreuz) darf durch die Errichtung und den Erhalt des Vereinbarungsgegenstandes nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.-----

Viertens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vereinbarungsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

.....
(Ing. Wolfgang Hosiner)

.....
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)



Bereich zur Aufstellung des Schutzzaunes, genau Abmessungen laut Naturmaß

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 19.9.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

**Gemeinde
 Aschach an der Donau**

Maßstab 1:1.000
 Datum 19.9.2014



1.5. Vergabe von Straßenbauarbeiten in der Siernerstraße sowie Flurstraße – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im heurigen Jahr sollen auf Empfehlung des Bauausschusses in den Bereichen Siernerstraße (Sanierung) und Flurstraße (Staubfreimachung der dortigen Baustraße) Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Sanierungsarbeiten in der Siernerstraße umfassen den Bereich zwischen Hauptschule und Kreuzung Siernerstraße/AmWeinberg. Weiters soll hier auch ein Stück Gehsteig für die Liegenschaften Siernerstraße 29 und 31 errichtet werden.

Die Planung und Ausschreibung für diese Baulose wurde durch Herrn Josef Elsener vom Büro Krückl-Seidel-Mayr & Partner ZT-GmbH durchgeführt. Die Angebotseröffnungen fanden jeweils am Montag, 22.09.2014 (Siernerstraße) und Mittwoch, 24.09.2014 (Flurstraße) statt. Die Eröffnungsprotokolle liegen (soweit bereits vorhanden) bei. Die Angebote werden noch einer Prüfung durch das Planungsbüro unterzogen, deren Ergebnisse spätestens am Sitzungstag vorliegen werden.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Dies wurde bereits in mehreren Bauausschusssitzungen behandelt. Bei beiden Angeboten hat die Fa. Held & Francke das günstigste Angebot gelegt.

Hr. Groiss Dietmar jun.: Warum wird ein Teil der Straße von der Schule bis zur Grünauerstraße nicht gemacht? Ein Gehsteig wäre wahrscheinlich auch nicht schlecht.

Hr. Weichselbaumer: Der Grund gehört nicht der Gemeinde. Und die Straße ist noch nicht so schlecht. Momentan ist daher nichts geplant.

Hr. Vizebgm Ing. Erlinger: Es wurde auch ein Gutachten über den Straßenunterbau gemacht. Ist dies in die Angebote miteingeflossen?

Hr. Weichselbaumer: Dieses Gutachten wurde bei der Ausschreibung berücksichtigt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständlichen Straßenbaumaßnahmen an den jeweiligen Bestbieter nach der Empfehlung des Planungsbüros vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.5.

Marktgemeindeamt: Aschach an der Donau

Pol. Bezirk: Eferding

Anboteröffnungsprotokoll

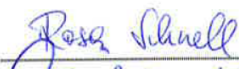
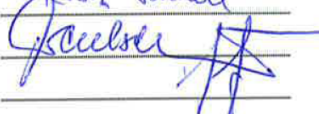
Bauvorhaben: Straßensanierungsarbeiten in der Siernerstraße

Öffentlich/nicht öffentlich
ausgeschriebene Arbeit: nicht öffentlich ausgeschriebene Arbeit

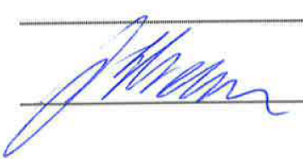
Ort, Datum, Uhrzeit
der Anbotseröffnung: Aschach/Donau, 22. September 2014, 13.00 Uhr

Anbotsteller	Anbotsumme	Anmerkungen	Geprüfte Anbotsumme	
Held & Francke	97.400,86 €	inkl. Digitales Ang.		
Hitthaler+Trixl	110.774,51 €	inkl. Digitales Ang.		
Strabag	102.797,05 €	inkl. Digitales Ang.		

Anwesende:

		Fraktion	Unterschrift
Gemeindevertreter:	<u>Rosa Schnell</u>	<u>Grüne</u>	
	<u>Franz Weichselbaumer</u>	<u>ÖVP</u>	
	<u>Herwig Hosiner</u>	<u>FPÖ</u>	

		Firma	Unterschrift
Firmenvertreter:			

Planung und
Bauleitung: Josef Elsener ZT-Büro DI Krückl 

1.6. Vergabe der Sportplatzwohnung sowie Abschluss eines Mietvertrages mit dem neuen Mieter – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzen:

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit Behandelt.

Für diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

1.7 Geringfügige Verlegung der Bushaltestelle Kirchenplatz – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im heurigen Jahr kam es vermehrt zu Problemen durch Reisebusse im Ortszentrum, die Passagiere der Kreuzfahrtschiffe für Ausflugsfahrten abholten. Es kam aber nicht nur zu Anrainerbeschwerden sondern auch zu Beschwerden durch die Lenker der Linienbusse, da die Bushaltestelle teilweise nicht mehr ordnungsgemäß bedient werden konnten.

Es wurde nun ein Gespräch mit den Betroffenen gesucht, um eine dauerhafte Lösung zu finden. Seitens der Verkehrsleitung Linz war Herr Mayrhofer vor Ort. Weiters wurde auch die Polizei Aschach sowie die WGD zum Gespräch geladen. Es wurden verschiedene Varianten besprochen. Herr Mayrhofer schlug dann jedoch vor, die Haltestelle geringfügig auf die Verkehrsinsel zu verlegen (siehe beiliegenden Lageplan). Es müssten nur zwei Steher mit Haltestellenlöffel aufgestellt werden. Das Wartehaus sowie die Fahrpläne blieben davon unberührt. Damit wäre gewährleistet, dass auf der donauseitigen Zufahrtsspur Reisebusse sowie Linienbusse für die Dauer von zwei Stunden parken könnten.

Weiters wäre dadurch auch gewährleistet, dass die Buspassagiere sicherer ein- und aussteigen können, da die Busse gerade zur Ausstiegsstelle stehen (die Zufahrt ist derzeit durch die Kurve sehr schwierig).

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hatte vor ein paar Monaten ein Gespräch mit Hrn. Bernhofer und Fr. Riffert. Die beiden erklärten ihr, wie wichtig Aschach als Anlegestelle ist und dass man damit defizitär laufende Anlegestellen entlang der Donau stützen könne. Sie argumentierte damit, dass Aschach sehr wenig davon hat. Man hat den Lärm, die Vibrationen und teilweise den Müll. Sie hat mit Hrn. Reisinger und der Bäckerei Moser gesprochen, ob es eine Umsatzsteigerung durch die Schiffe gäbe. Es gibt kaum eine Steigerung.

Jetzt haben wir schon die Schiffe und die Kreuzfahrtschiffe gegen die man nichts machen kann bzw. von denen man keine Einnahmen hat und jetzt gibt man ihnen auch noch den besten Platz im Ort für einen Busparkplatz. Wenn man von oben zum Markt herunter kommt, sieht man teilweise nur Busse und diese benutzen ihrer Meinung nach auch noch die bessere Busspur.

Sie ist absolut dagegen. Sie hat nichts dagegen, wenn die Busse kurz stehen bleiben, das kann man organisieren, aber wenn längere Wartezeiten sind, müssen die Busse auf einen anderen Parkplatz ausweichen. Die WGD kann z.B. mit der RWA sprechen, ob man eine Fläche unten dafür anmieten könnte. Aber aus dem schönen Kirchenplatz einen Busparkplatz zu machen, empfindet sie als Frechheit.

Hr. Groiss jun.: Für ihn wäre es auch logischer gewesen, die innere Busspur dafür zu verwenden. Er versteht nicht, warum man eine Bushütte neu errichtet und dann die Haltestelle verlegen sollte.

AL Rathmayr: Es wurde auch die Variante mit den zwei Busspuren durchgesprochen. Die Busse müssen jedoch beim Zufahren immer sehr aufpassen, um sich bei der Verkehrsinsel keinen Reifenschaden einzuhandeln. Darum kam auch der Vorschlag von Hrn. Mayrhofer, der für den öffentlichen Busverkehr dort zuständig ist. Die Hütte wäre davon nicht betroffen.

Hr. Wassermair Johannes: Er verwendet den Bus sehr regelmäßig. In der Zeit, wo er fährt, gibt es kein Problem, dass Busse nicht ordnungsgemäß zufahren können. Auch wenn es hier Probleme geben würde, wäre es immer noch besser, die innere Spur zu nutzen und die Haltestelle beim Abgang zu den Schiffen zu errichten. Dadurch müssten Kinder oder ältere Personen nicht zweimal über den Fahrstreifen, um zum Einstieg zu gelangen. Des Weiteren ist das Problem bei der kleineren Insel, dass, wenn Kinder aussteigen, diese hinter dem Bus vorbei müssen und dann auf dem Grünstreifen sind. Dort sind normalerweise auch Autos geparkt und dann sollten diese dann noch durch die Autos durch die Straße queren. Das sieht er als zusätzliches Sicherheitsrisiko. Wenn es im Winter schneit, hat man auf dem Fahrstreifen auch noch das Problem mit dem Schnee und Gatsch und dann müssten die Fahrgäste aus der Bushütte raus und durch den Schnee gehen um zum Bus zu gelangen. Er sieht es ein, dass es kein Parkplatz im herkömmlichen Sinn ist, aber wenn man dies genehmigt, macht man es zum geltenden Recht und dann haben die Busse auch das Recht, dort zwei Stunden zu parken. Bei den genannten Vorfällen hat man es mit 7 bis 8 Bussen zu tun und diese passen auch nicht auf die innere Spur. Es ist also sowieso keine Lösung des Problems.

Hr. Hosiner: Die betroffenen Personen waren bei der Besprechung anwesend. Warum muss sich dann noch der Gemeinderat damit beschäftigen?

AL Rathmayr: Weil es um Gemeindegrund geht.

Hr. Hosiner: Bis jetzt hat es sich selbst geregelt, obwohl nun die Busse mehr werden.

AL Rathmayr: Das ist jetzt nicht mehr akzeptabel, da die Busse teilweise auch über Nacht stehen bleiben.

Hr. Hosiner: Aber er findet, dass die Busfahrer selbst wissen, wo sie am besten zufahren können und man kann auch ein Parkverbot für Reisebusse, die nicht zum Linienverkehr zugelassen sind, aufstellen.

Hr. Lucan: Was ist die Steigerung? Man hört ja, dass sich die Kreuzfahrten von 2013 auf 2014 verdoppelt haben und der Trend in diese Richtung weitergeht. Nachdem in Linz keine Anlegemöglichkeit mehr ist, wird dies mehr nach Aschach verlegt. Er ist derselben Meinung wie Hr. Hosiner und wäre auch für ein Parkverbot.

Fr. Mack: Sie schließt sich dem Ganzen an. Man redet immer nur von Tourismus und man redet nicht über die Gemeindebürger. Sie findet es den Bürgern gegenüber nicht fair, dass diese Unannehmlichkeiten in Kauf genommen werden müssen, nur weil der Tourismus leben will. Man muss andere Möglichkeiten finden.

Hr. Hude: Er ist viel mit Bussen unterwegs. Es geht in keiner Innenstadt, dass man länger stehen darf. Es geht zum Ein- und Aussteigen und dann müssen die Busse außerhalb warten.

Hr. Hosiner: Die Gemeinde kann von der RWA in der Brandstatt ein Grundstück mieten und dies wird an die Busunternehmen weitervermietet. Ein Liegeplatz für ein Schiff kostet für eine Nacht € 1.000,-

Es entsteht hier noch eine längere Diskussion.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte folgenden Gegenantrag stellen:

Für Nicht Linienbusse soll ein Parkverbot errichtet werden.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Wenn man von einem Parkverbot spricht, warum dann nicht auch für die Linienbusse? Es ist einer der schönsten Plätze von Aschach und man sollte ihn nicht zuparken. Die Linienbusse können auch beim Bahnhof stehen bleiben. Es wurde vom Tourismusverband auch bereits mit den Anbietern gesprochen bezüglich Aschach kennenlernen. Es sind großteils amerikanische Touristen und die möchten sich gar nichts anschauen.

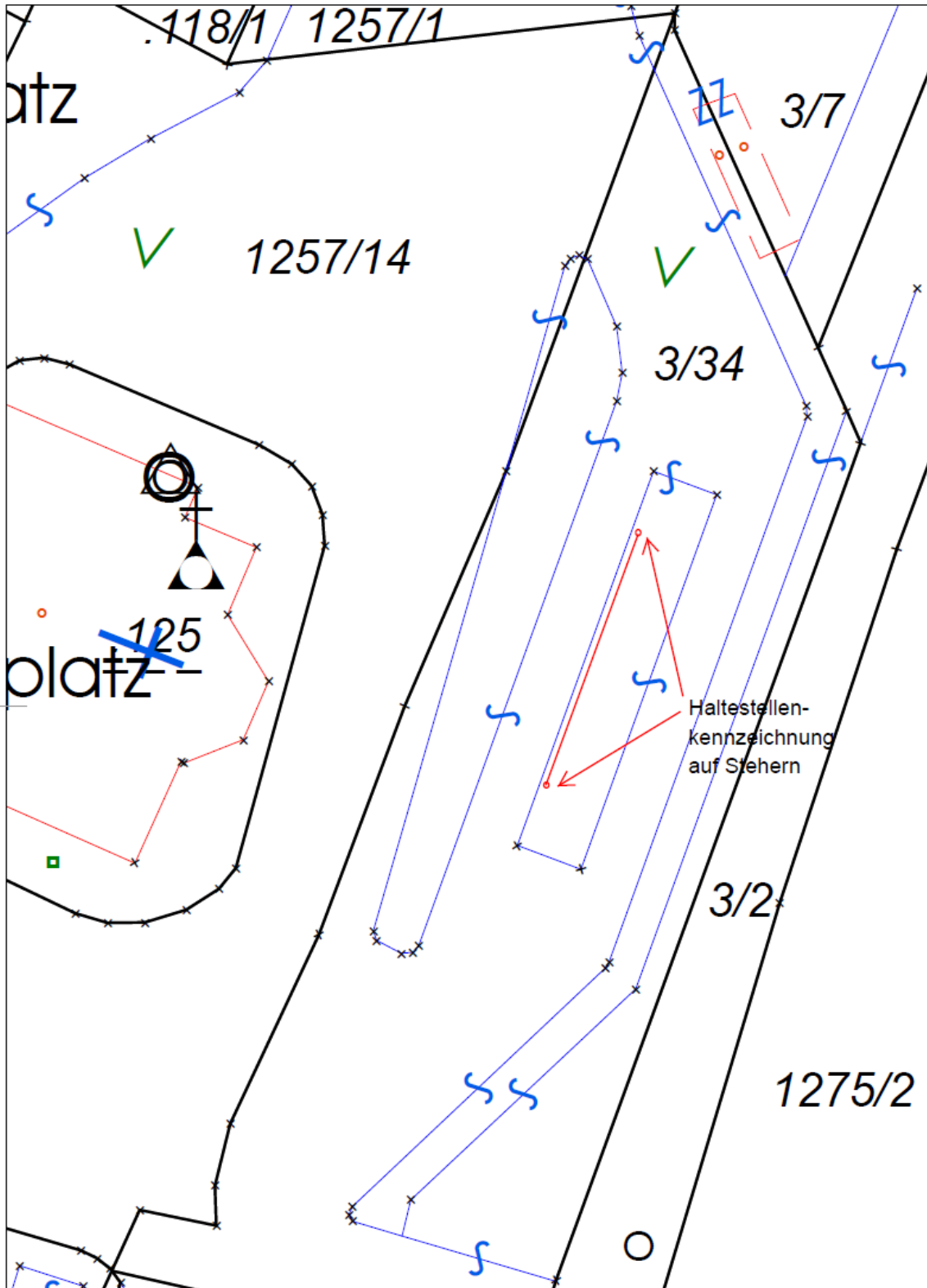
Hr. Weichselbaumer: Man wird heute nicht mehr recht weiterkommen. Er schlägt vor, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben und man kann in der Zwischenzeit über Lösungen nachdenken.

Hr. Ing. Buchroithner: Bereits vor 10 Jahren wollte die ÖBB im Zentrum, Parkplätze für die Postbusse. Es gab damals Anrainerbeschwerden und man hat auch gesehen, dass die Parkplätze im Ortszentrum sehr rar sind. Damals gab es eine Absage und die Post hat dann die Parkplätze beim Bahnhof und Unimarkt genutzt. Man muss hier einen Beschluss genau überprüfen, denn man kann nicht ein Unternehmen ausschließen. Es gibt ja von der ÖBB auch Vertragspartner.

Fr. Dr. Wassermair: Man könne heute ein Parkverbot beschließen und das andere vertagen.

Der Punkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt. Es wird in der Zwischenzeit ein Parkverbot vom Bürgermeister verordnet.

ENDE TOP 1.7



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 22.9.2014
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
Aschach an der Donau

Maßstab 1:300
 Datum 22.9.2014



2. Kindergarten und Schule

2.1. Vergabe des Transportes von Kindergartenkindern im Kindergartenjahr 2014/2015 – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Busunternehmen Straßl, Haibach.

Bericht des Vorsitzenden:

Im letzten Kindergartenjahr wurde der Kindertransport mit der Fa. Straßl aus Haibach durchgeführt. Es gab keinerlei Beanstandungen und es soll auch im kommenden Jahr wieder gleich ablaufen.

Der Gemeindevorstand hat den Vertrag in seiner Sitzung am 15. 9. 2014 vorbegutachtet und schlägt dem Gemeinderat vor den Vertrag in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vertrag mit der Fa. Straßl, Haibach bezüglich Kindergartentransport für das Kindergartenjahr 2014/2015 möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.
Hr. Lucan befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

ENDE TOP 2

VERTRAG

Die **Gemeinde ASCHACH/DONAU** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und die **Firma Ing. Franz STRAßL**, 4083 Haibach ob der Donau, Untergschwendt 2, andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kinder des Kindergartens Aschach/Donau im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der öö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 23. November 2006, Zl. VerkGe-01-25-2006, in der Zeit des geltenden Kindergartenjahres von **01. September 2014 bis längstens 31. Juli 2015** zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2014/2015 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Haltestellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt: 1 Kraftfahrzeug mit 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen. Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitperson wird von der Gemeinde Aschach/Donau zur Verfügung gestellt.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der

Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien der O.Ö. Landesregierung. Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der **Raiffeisenbank Haibach, Bankleitzahl 34180 Konto Nr. 1316587**, zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindertagstransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach/Donau ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Marktgemeinde Aschach/Donau jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden. Gemäß 106 Abs. 6 KFG. 1967 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden. Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) die zu befördernden Kinder sind im Fahrzeug so aufzuteilen, dass die kleineren zwischen größeren sitzen, wobei die größeren auf die kleineren aufpassen sollen;
- b) falls etwa überwiegend viele kleinere Kinder zu befördern sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern wesentlich langsamer zu fahren als bei anderen Fahrten, damit die auf die Kinder einwirkenden Kräfte (in Kurven, beim Bremsen, bei Ausweichmanövern etc.) so gering bleiben, dass auch unbeholfene Kinder nicht in Verletzungsgefahr kommen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen.

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht an eine geeignete Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind

zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden soll.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der öö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom **29. 9. 2014** für ein Jahr genehmigt. Bei Veränderungen, die außerhalb der normalen Schwankungen liegen, ist der Gemeinderat zu informieren. Der Vertrag tritt rückwirkend mit 1. 9. 2014 in Kraft.

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Knierzinger)

(Ing. Friedrich

3. Bauhofkooperation

3.1. Satzung des Gemeindeverbandes - Bauhofkooperation Aschach/Donau, Hartkirchen, Puppung, Stroheim – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Gemeinden Aschach (8.11.2010), Hartkirchen (7.12.2010), Puppung (18.11.2010) und Stroheim (24.2.2011) haben durch einen bereits vorliegenden Gemeinderatsbeschluss bekundet miteinander einen gemeinsamen Bauhof betreiben zu wollen. Die Grundlagenforschung und anschließende Stärken/Schwächen/Chancen/Risiken-Analyse haben eindeutige Kooperations- und Synergiepotenziale ergeben. Bei diesem Prozess wurden die Gemeinden von Herrn Mag. Andraus unterstützt.

Ziele der Bauhofkooperation sind

- Verbesserte Auslastung aller Maschinen und Geräte
- Optimierte Arbeitsverteilung der Gemeindearbeiter (Spezialarbeiten, Krankenstand, Urlaub, etc.)
- Kosteneinsparung bei Maschinen (Gesamtaufwand, Anschaffungs- und Erhaltungskosten)
- Gesteigerte Effizienz
- Schnellere Abwicklung von Projekten
- Kostenvergleich mit anderen Gemeinden
- Organisatorische Entlastung der einzelnen Gemeindeverwaltungen

Am 21. 9. 2011 wurde seitens der IKD ein Beratungsgespräch für alle beteiligten Gemeinden durchgeführt, bei dem die weitere Vorgehensweise fixiert und vereinbart wurde. Von den Gemeinden Aschach, Hartkirchen und Puppung wurden Standorte vorgeschlagen, die seitens des Landes durch den SV Ing. Gahleitner bewertet wurden.

Als optimaler Standort wurde Hartkirchen vorgeschlagen und es wurde mit den übrigen Gemeinden ein entsprechender Konsens hergestellt.

Am 19. 6. 2013 wurde ein neuerliches Beratungsgespräch bei der IKD durchgeführt, bei dem festgelegt wurde, dass die Gemeinde Hartkirchen nunmehr die Federführung für das gegenständliche Vorhaben übernehmen wird und sich um das notwendige Grundstück bemüht. In weiterer Folge sollte in den Gemeinderäten die Gründung des gemeinsamen Gemeindeverbandes beschlossen werden.

Hierzu ist es notwendig eine gemeinsame Satzung zu beschließen.

Die Amtsleiter der vier Gemeinden haben aufgrund vorliegender Mustersatzungen eine Satzung ausgearbeitete, die in einem gemeinsamen Gespräch mit den Bürgermeistern besprochen wurde. Wichtige Kriterien dabei waren vor allem der Aufteilungsschlüssel, die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Name des Gemeindeverbandes. Ein Entwurf dieser ausgearbeiteten Satzung wurde an die Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung geschickt. Seitens der Grün-Fraktion der Marktgemeinde Aschach wurden auch noch einige Änderungswünsche eingebracht, die ebenfalls der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden. Aufgrund der Änderung des Verbändegesetzes und aufgrund der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde liegt nun eine rechtskonforme Satzung vor. Bei der Berechnung des Aufteilungsschlüssels wurden zwei Kriterien zugrunde gelegt – die Einwohnerzahl und die Straßenkilometer. Um nun einer Umsatzsteuerpflicht zu entgehen, sollte der Aufteilungsschlüssel auch den Arbeitsaufwand der einzelnen Gemeinden wieder spiegeln. Es werden nun auch Kriterien wie Gesamtkosten des Bauhofes (inkl. Personal und Fuhrpark) in die Berechnungen einbezogen. Diese Berechnungen werden derzeit von der Gemeinde Stroheim durchgeführt. Es wird sich daher beim Aufteilungsschlüssel wahrscheinlich noch eine Änderung ergeben.

Voraussetzung für die Bildung eines Gemeindeverbandes sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden und die Genehmigung des Landes. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist und mit Konstituierung des Verbandes erlangt dieser eigene Rechtspersönlichkeit.

Dieser hat dann die weiteren Aufgaben, wie die Erstellung eines Raumprogrammes, Fahrzeug- und Gerätepool, Ankauf der benötigten Grundstücke, Personalentscheidungen mit Einbindung der Bauhofmitarbeiter, Organisations- und Finanzierungsfragen zu erledigen.

Bei der Anzahl der Verbandsmitglieder wurde die Zahl 11 gewählt, wobei den Gemeinden die Stimmzahl im Ausmaß der prozentuellen Aufteilung zukommen soll und die Mitglieder dann nach der d'Hontschen Wahlberechnung von den jeweiligen Gemeinden zu entsenden sein werden.

Als Name für den Gemeindeverband wird Wirtschaftshof Aschachtal vorgeschlagen.

Beratung:

Vorsitzender: Bei der Satzung gab es nunmehr Änderungen, da auch das Personal miteingerechnet werden muss. Es ist dadurch ein höherer Prozentsatz entstanden.

Er ist der Meinung, dass kein Weg an einer Bündelung der Kräfte vorbeiführt. Ob jetzt 18 oder 20% drinnen stehen ist nicht das Entscheidende, da die Kostenwahrheit über 2 Jahre beobachtet wird.

Fr. Dr. Wassermair: Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurden Vorschläge auf Änderungen vorgebracht und diese wurden teilweise auch berücksichtigt wie z.B. im § 6.

Sie persönlich wird der Bauhofkooperation in dieser Form nicht zustimmen. Weil sie schon immer sagte, dass es eine klare Konstruktion sein sollte, die transparent und nachvollziehbar ist. Für sie ist das, was jetzt vorliegt, ein eher schwindliges, schwerfälliges und intransparentes System. Die vier Gemeinden bauen jetzt gemeinsam einen neuen Bauhof, jeder wird eingeschätzt. Wobei natürlich, wenn sie das sieht, dass sich innerhalb einer Woche die Zahlen so drastisch ändern, das Vertrauen in die Einschätzung auch sinkt.

Sie möchte einfügen, dass man sich auch überlegen muss, warum wir –wie aus der Aufstellung ersichtlich ist- statt 5% wie in den anderen Gemeinden 7% Bauhofkosten haben.

Die Prozentsätze werden jetzt herangezogen und wenn das nicht stimmt, müssen Rechnungen mit Mehrwertsteuer ausgestellt werden. Die Prozentsätze können nur alle paar Jahre nachjustiert werden, damit die Finanzbehörde diese Konstruktion überhaupt anerkennt.

Sie hält bekanntlich nichts von Konstrukten, egal ob es eine KG ist oder ein Verein, die eigentlich darauf basieren, dass man Steuern vermeidet.

Sie hat heute mit dem Bürgermeister von Puchenau gesprochen. Diese haben eine Kooperation mit Ottensheim. Der Bürgermeister teilte mit, dass die Pauschalen nicht beschlossen wurden. Man möchte Kostenwahrheit. Sie haben zwar den Grund gekauft, aber noch nichts gebaut. Die Rechnungen werden bereits seit zwei Jahren ohne Mehrwertsteuer ausgestellt. Im Juni wurde dies an die Finanzabteilung zur Prüfung vorgelegt und sie hoffen dass es keine Mehrwertsteuer Nachzahlung gibt. Er und auch die Amtsleiterin von Ottensheim, mit der sie auch ein Gespräch geführt hat, wirken momentan mit der Kooperation nicht glücklich.

Hr. Lucan: Er möchte grundsätzlich sagen, dass die SPÖ hier nichts blockieren will. Grundsätzlich ist man für eine Bauhofkooperation.

Die SPÖ möchte eine rechtliche und sichere Lage und wenn er sich das Schreiben von Leitner & Leitner durchliest, ist er dafür, dies zu berücksichtigen. Danach kann man nochmal darüber reden.

Hr. Wassermair Johannes: Die rechtliche und die steuerliche Sache, die noch nicht wirklich geklärt ist, möchte er außen vorlassen. Er glaubt, dass eine automatische Einsparung bei einer Zusammenlegung ein Mantra ist. Ein Mantra hat den Vorteil, dass es davon lebt, dass es seine Wahrheit nicht daraus bezieht, dass es wahr ist, sondern dass es ständig wiederholt wird. Wenn man sich die Kosten für die Errichtung und die Neuanschaffung des Fuhrparks ansieht, wird man

nicht mit z.B. einem Streufahrzeug das Auslangen haben. Da man relativ zentral liegt, hat man größere Anfahrtszeiten zu den jeweiligen Aufgabenorten. Das heißt, dass man mehr Zeiten hat, wo die Arbeiter nur im Auto sitzen und zum Aufgabenort fahren.

In seinen Augen ist gerade in Aschach, die eigentliche Frage, die Personallage. Nämlich die einer effizienteren Gestaltung der Bauhofleitung. Aus Gesprächen mit diversen Gemeinderäten ist dies einer der zentralen Punkte, wo Gemeinderäte sagen, sie sind dafür, damit hier eine bessere Arbeit geleistet wird.

Die Personen, die jetzt am Bauhof arbeiten, sind dann auch in Hartkirchen beschäftigt. Die Arbeiter, die jetzt Probleme gemacht haben, werden auch nachher Probleme machen.

Für ihn hat dieses Projekt sehr stark den Eindruck, dass die Unfähigkeit der Bürgermeister in diesen vier Gemeinden, eine ordnungsgemäße Führung des Bauhofes zu bewirken, der Grund ist, warum diese Aktion gestartet wurde.

Vorsitzender: Wirtschaftlich wird in vielen Bereichen kooperiert. Wenn man hier keine Einsparungspotenziale sieht, nimmt er dies gern zur Kenntnis. Er lässt es aber nicht gelten, dass dem Bauhofpersonal nachgesagt wird, nicht zu arbeiten. Man ist bemüht im Bauhof. Der Ort ist heuer schöner als Eferding und viele andere Gemeinden. Man hat viel weniger FAB Stunden in Anspruch genommen. Wenn das in seinen Augen Versagen ist, nimmt der das zur Kenntnis. Sein Standpunkt zur Bauhofkooperation ist mittlerweile bekannt.

Hr. Weichselbaumer: Seit 7 Jahren wird über die Bauhofkooperation gesprochen. Er kann sich an eine Gemeinderatssitzung erinnern, wo beschlossen wurde, bei dieser Kooperation mitzumachen. Im vorigen Jahr im September wurde festgestellt, dass nichts passiert und man war der Meinung, dass etwas geschehen muss. Dann wurde weitergearbeitet und in diesem Jahr ist viel erledigt worden.

Das dies ein Allheilmittel ist, darüber möchte er nicht reden. Ob man auf mittlere oder längere Sicht zu großen Einsparungen kommt, nämlich bezifferbaren Einsparungen, das kann man aus heutiger Sicht nicht beurteilen. Er kann nur eines beurteilen, dass mit so einer Kooperation im Regelfall eine größere Effizienz verbunden ist, dass der Personaleinsatz effizienter erfolgen kann, weil man mehr Personen zur Verfügung hat. Dasselbe gilt für Fahrzeuge und Maschinen. Mit Sicherheit teilt er die Meinung von Hrn. Wassermair nicht, dass es sich um ein Mantra handelt. Er gehört nicht zu den Personen, die alles glauben, was man ihnen sagt.

Der Schlüssel war ursprünglich nur bezogen auf die Kriterien, Einwohner und Straßenkilometer.

Mit dem war man nicht ganz zufrieden und es wurde von den Amtsleitern und Bürgermeistern zusätzliche Kriterien eingeführt, da die Personalkosten ein wesentlicher Faktor sind und auch die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Gemeinde für die Bauhöfe in den letzten 5 Jahren.

Für ihn sind die Kriterien nachvollziehbar. Die Mehrwertsteuer sieht er nicht so problematisch wie andere Gemeinderäte.

Es gibt Beispiele an Kooperationen wie z.B. im Innviertel, die auch besichtigt wurden. Dort gibt es keine Schwierigkeiten. Es ist klar, dass ein Zusammenführungsprozess begleitet gehört.

Was würde man machen, wenn man aus der Kooperation aussteigt? Man hätte ein Problem, denn die Maschinen und Fahrzeuge sind am letzten Stand.

Er wüsste nicht, warum man die Satzung heute nicht beschließen sollte.

Hr. Lucan: Er möchte nochmals sagen, dass man grundsätzlich nicht gegen die Kooperation oder gegen die Satzung ist, aber er möchte eine rechtliche Überprüfung. Man kann es auch bei der nächsten Sitzung beschließen.

Hr. Ing. Buchroithner: Er hat wirtschaftlich schon viel erlebt. Je kleiner die Einheiten werden, desto anfälliger wird man z.B. bei Krankheiten. Man muss Personal und Maschinen so gut wie möglich auslasten.

Wo bekommt man eine Rechtssicherheit, wenn man das Finanzamt fragt, ob man steuerpflichtig ist?

Hr. Groiss sen.: Er ist der Meinung von Hrn. Ing. Buchroithner und es gehört umgehend beschlossen.

Hr. Wassermair Johannes: Er ist der Meinung, dass man den Bauhof besser kontrollieren könnte. Davon singt auch der Prüfungsausschuss seit Jahren ein Lied. Das Argument mit dem

Schneepflug ist nicht schlagend, denn der muss zu einer bestimmten Zeit arbeiten und da kann man keine größere Auslastung erreichen als die Strecken, die zu fahren sind.

Bei Spezialmaschinen könnte man eine Kooperation machen.

Dies ist ein Projekt, welches steuerlich auf wackeligen Füßen steht. Man sollte dieses Projekt sehr verantwortungsvoll prüfen, damit man nicht in den nächsten 5 Jahren darauf kommt, es gibt keine Einsparungen, sondern sogar mehr Kosten, wenn die 20% Mehrwertsteuer schlagend werden.

Hr. Weichselbaumer: Er verweist auf den § 19, wo ein Austritt aus dem Verband geregelt ist.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Wenn es darum gegangen ist bessere Kontrollen oder Abarbeitung wie z.B. im Bauhof, waren immer die Grünen dagegen und daher kann er dies nun nicht nachvollziehen.

Er kann Hrn. Ing. Buchreitner zustimmen. Wirtschaftlich gesehen betreibt die Gemeinde Aschach Harakiri. Man erlebt dies jedes Jahr, wenn es um die Schneeräumung geht. Man kann mit unseren Mitarbeitern kaum einen geregelten Winterdienst aufstellen, da auch Ruhezeiten eingehalten werden müssen. Man hat unglaubliche Probleme mit dem geringen Personalstand und jeder Krankenstand, der dazwischenkommt wird zum Fiasko. Man kann nur darüber nachdenken eine größere, flexiblere Belegschaft zu erreichen. Das hat man bereits getan, denn man hat sich bereits dazu entschlossen eine Bauhofkooperation zu betreiben.

Zu den Auswertungen kann man sagen, dass wir eine vergleichbare Gemeinde wie Popping sind. Die Bauhofkosten in den letzten 4 – 5 Jahren sind sehr unverhältnismäßig. Da sieht man vielleicht, dass man jahrelang Leistungen vollbracht hat, wo man jetzt darauf kommt, dass diese nicht notwendig gewesen wären oder auch niemandem verrechnet wurden und darüber hinaus verfügen wir auch über einen schrottreifen Fuhrpark. Natürlich wurden auch die enormen Kosten von Reparaturen eingerechnet und daher wurde die Satzung auch höher.

Seiner Meinung nach ist eine Kooperation sinnvoll.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau stimmt der Gründung des regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Aschachtal“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Wassermair Johannes und Fr. Dr. Wassermair stimmen gegen den Antrag.

Hr. Lucan, Fr. Schnell und Fr. Mack enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

Weiterer Antrag des Vorsitzenden:

Die nachstehende Satzung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Wassermair Johannes und Fr. Dr. Wassermair stimmen gegen den Antrag.

Hr. Lucan, Fr. Schnell und Fr. Mack enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für den Antrag.

ENDE TOP 3.1.

SATZUNG

des regionalen Gemeindeverbands Wirtschaftshof Aschachtal

Die Gemeinden **Aschach an der Donau**, **Hartkirchen**, **Pupping** und **Stroheim** bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs einen **Gemeindeverband** im Sinn des Oö Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden "Verband" genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle und Bezeichnungen

- (1) Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftshof Aschachtal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Gemeindeamt Hartkirchen.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Standort

Der Standort des Wirtschaftshofs des Verbands liegt in der Gemeinde Hartkirchen. Er wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 3

Mitgliedsgemeinden, Anteile und Aufwand

- (1) Die Namen der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) und deren Anteile sind:

a) Marktgemeinde Aschach an der Donau	16,49 %,
b) Gemeinde Hartkirchen	43,52 %,
c) Gemeinde Pupping	18,40 %,
d) Gemeinde Stroheim	21,59 %.
- (2) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen sowie die Einnahmen werden nach den im Abs 1 festgelegten Anteilen aufgeschlüsselt.
- (3) Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofs für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für ein solches Ersuchen bildet der Beschluss des Vorstandsvorsitzenden.

II. Abschnitt Angelegenheiten

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die wirtschaftliche Errichtung und Führung des gemeinsamen Wirtschaftshofs, der durch Besorgung folgender Angelegenheiten gewährleistet wird:

- a) die Planung und Errichtung des Wirtschaftshofs Aschachtal,
- b) die Teilung von Kosten und Erträgen,
- c) die wirtschaftliche Gestaltung der Leistungen für die Mitgliedsgemeinden und
- d) die Abstimmung der Jahresplanung sowie der Investitions- und Personalpläne.

III. Abschnitt Organisation

§ 5 Organe des Gemeindeverbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 6),
- b) der Verbandsvorstand (§ 8),
- c) der Obmann (§ 11).

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat aus elf gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs 4 festgelegten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des jeweiligen Gemeinderats sein. § 33 Abs 2 Oö Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 33 Abs 5 Oö Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß.

(2) Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs 1 nicht gegeben hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Kommen für die nachträgliche Entsendung demnach mehrere Gemeinden in Frage, können die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreter entsendet; kommt es zu keiner Einigung, ist jeweils die Gemeinderatsfraktion des Gemeinderats mit dem stimmenstärksten Gemeindewahlergebnis berechtigt, je einen Vertreter zu entsenden.

(4) Die auf die Mitgliedsgemeinden entfallende Anzahl der Vertreter beträgt:

- | | |
|-------------------------|----|
| a) Aschach an der Donau | 2, |
| b) Hartkirchen | 5, |
| c) Popping | 2, |
| d) Stroheim | 2. |

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich (Voranschlag, Rechnungsabschluss), vom Obmann nachweislich einzuberufen. Außerdem hat der Obmann eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

(6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(7) Die Abhaltung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist von den Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung an der Amtstafel kundzumachen. Die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden haben überdies die Verständigung zur Sitzung der Verbandsversammlung allen Mitgliedern des Gemeinderats mit dem Hinweis zuzustellen, dass die Sitzung öffentlich ist.

(8) Die Verbandsversammlung kann sonstige Personen mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.

(9) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedsgemeinden betreffend

- a) die Änderung der Satzung (zB Modifikation der Anteile nach § 3 Abs 1),
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband und
 - c) die Auflösung des Gemeindeverbands
- bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(10) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die den wesentlichen Beratungsverlauf, sämtliche Anträge und die Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungsschrift ist den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Bis zur nächsten Sitzung können Einwendungen erhoben werden, worüber die Verbandsversammlung zu beschließen hat.

(11) Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind weiters allen verbandsangehörigen Gemeinden und allen Gemeinderatsfraktionen der verbandsangehörigen Gemeinden zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

(12) Im Übrigen gilt das Oö Gemeindeverbändegegesetz subsidiär und hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts die Oö Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

§ 7

Angelegenheiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und trifft Entscheidungen in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

ten.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Auswahl einer Fläche für den Wirtschaftshof Aschachtal;
- b) die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands;
- c) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbands;
- d) die Erlassung von Verordnungen;
- e) die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
- f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
- g) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbands;
- h) der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
- i) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben;
- j) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer;
- k) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- l) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsvorstands beträgt vier, wobei jeder Mitgliedsgemeinde je ein Sitz zukommt. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, ist die frei gewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind je nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Über jede Sitzung des Verbandsvorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Jeder in der Verbandsversammlung (auch mit beratender Stimme) vertretenen Fraktion ist binnen einer Woche nach der Sitzung des Verbandsvorstands eine Ausfertigung der Verhand-

lungsschrift zuzustellen.

§ 9

Angelegenheiten des Vorstandsvorstands

Dem Vorstandsvorstand obliegt:

- a) die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Vorstandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
- b) die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten;
- c) die Besorgung aller übrigen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbands vorbehalten sind;
- d) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 11 Abs 3 lit g in die Zuständigkeit des Obmanns fallen, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 72.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die keine Vorstandsvorstandsmitglieder sein dürfen und von der Vorstandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Wenn jedoch in der Vorstandsversammlung mehr als vier Fraktionen vertreten sind, hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Anzahl der Fraktionen zu entsprechen. Jede in der Vorstandsversammlung vertretene Fraktion ist mit jedenfalls einem Mitglied vertreten, wobei nach Möglichkeit jede Mitgliedsgemeinde Berücksichtigung finden soll. Im Übrigen ist § 91a Oö Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die nachträglich entsendeten Vertreter gemäß § 6 Abs 2 können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Obmann

(1) Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Vorstandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte (§ 1 Oö KWO) gewählt.

(2) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten.

(3) Dem Obmann obliegt:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle;
- b) die Vertretung des Gemeindeverbands nach außen;
- c) die Besorgung der behördlichen Angelegenheiten des Gemeindeverbands, soweit im Oö Gemeindeverbändegezet nichts anderes bestimmt ist;
- d) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
- f) die laufende Geschäfts- und Betriebsführung sowie die dazu erforderlichen Anschaffungen, die notwendig sind, um den geordneten Gang der Verwaltung sicherzustellen, im Rahmen des

- Voranschlags;
- g) die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

§ 12 **Bedienstete**

Der Vorstand kann die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Angelegenheiten erforderlichen Bediensteten im Rahmen des rechtswirksamen Dienstpostenplans aufnehmen.

IV. Abschnitt **Finanzierung und Gebarung**

§ 13 **Finanzierung**

(1) Zur Deckung des Aufwands des Gemeindeverbands werden die Erträge aus der Leistungsverrechnung, öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund und von der Europäischen Union sowie allenfalls sonstige Zuschüsse Dritter herangezogen.

(2) Der Aufwand für die allgemeinen Betriebskosten des Wirtschaftshofs (einschließlich Geschäftsstelle) ist anteilmäßig auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs 1 aufzuteilen.

§ 14 **Gebarung**

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Gemeindeverbands gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, 82 und 91 Abs 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

V. Abschnitt **Sonstiges**

§ 15 **Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö Landesregierung (Aufsichtsbehörde) nach den entsprechenden Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö Gemeindeordnung 1990 idgF.

§ 17 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Gemeindeverbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 18 Beitritt von Gemeinden

Der Beitritt von Gemeinden bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Austritt von Mitgliedsgemeinden

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde ist im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des betreffenden Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen.

§ 20 Auflösung

(1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung des Gemeindeverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen des Gemeindeverbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist gemäß § 3 Abs 1 anteilmäßig auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

(3) Verbleibende Verbindlichkeiten und die mit der Auflösung verbundenen Kosten, insbesondere für die Bediensteten, gehen ebenfalls auf die Mitgliedsgemeinden nach der im § 3 Abs 1 festgelegten Aufteilung über.

Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden

Die gegenständliche Satzung wurde vom jeweiligen Gemeinderat genehmigt:

- a) Marktgemeinde **Aschach an der Donau** in der Sitzung am unter TOP ...

Bürgermeister Friedrich Knierzinger

- b) Gemeinde **Hartkirchen** in der Sitzung am unter TOP ...

Bürgermeister Wolfgang Schöppl

- c) Gemeinde **Pupping** in der Sitzung am unter TOP ...

Bürgermeister Hubert Schlucker

- d) Gemeinde **Stroheim** in der Sitzung am unter TOP ...

Bürgermeister Franz Breuer

3.2. Entsendung von zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Verbandsversammlung

Bericht des Vorsitzenden:

Nach Beschlussfassung der Satzung sind nunmehr die Mitglieder in die Bezirksversammlung von den Fraktionen zu wählen.

Gemäß der Verbandssatzung hat die Bezirksversammlung aus 11 gewählten VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden (Aschach/D. 2 Stimmen, Hartkirchen 5 Stimmen, Popping 2 Stimmen, Stroheim 2 Stimmen) zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

Es sind seitens der Gemeinde Aschach/Donau 2 Mitglieder + Ersatzmitglieder zu nominieren, entsprechend der Mandatsverteilung im Gemeindevorstand:

ÖVP 1 Mitglied
SPÖ 1 Mitglied

Die Wahl erfolgt in Fraktionswahl anhand der schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus den übrigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier, wobei jeder Mitgliedsgemeinde je ein Sitz zukommt. Der Vorstand ist von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte zu wählen.

Für die zu besetzenden Stellen in der Bezirksversammlung liegen seitens der vorschlagsberechtigten Fraktionen ordnungsgemäß unterfertigte Wahlvorschläge vor.

Aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge werden folgende Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates zur Wahl in die Bezirksversammlung vorgeschlagen:

Bezirksversammlung regionaler Gemeindeverband Wirtschaftshof „Aschachtal“

Fraktion ÖVP

Mitglied: Hr. Ing. Knierzinger Friedrich

Ersatzmitglied: Hr. Weichselbaumer Franz

Fraktion SPÖ

Mitglied: Hr. Dietmar Groiss sen

Ersatzmitglied: Hr. Alfred Schöppl

Antrag des Vorsitzenden:

Zur Vereinfachung des Wahlvorganges wird vorgeschlagen gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abzugehen und offen mittels Fraktionswahl abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der ÖVP Fraktion:

Für den regionalen Gemeindeverband Wirtschaftshof „Aschachtal“ möge

Herr/Frau Hr. Ing. Knierzinger Friedrich . als Mitglied und

Herr/Frau Hr. Weichselbaumer Franz.... als Ersatzmitglied

gewählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Ing. Knierzinger und Hr. Weichselbaumer enthalten sich der Stimme. Alle übrigen ÖVP Mandatare stimmen für den Antrag.

Antrag der SPÖ Fraktion:

Für den regionalen Gemeindeverband Wirtschaftshof „Aschachtal“ mögen

Herr/Frau Hr. Groiss Dietmar sen. als Mitglied und

Herr/Frau Hr. Schöppl Alfred als Ersatzmitglied

gewählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Groiss sen. und Hr. Schöppl enthalten sich der Stimme. Alle übrigen SPÖ Mandatare stimmen für den Antrag.

ENDE TOP 3.2.

4. Personalangelegenheiten

4.1. Abänderung des Dienstpostenplanes – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Aufnahme einer Integrationskindergartenpädagogin* muss der Dienstpostenplan (für die Dauer des Bestehens der Integrationsgruppe) wie folgt geändert werden:

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Karin Rathmayr B II- VI/N2-Laufbahn		
1	B	GD 17.4	C I-V		
1	B	GD 17.5	C I-IV/N2-Laufbahn		
1	VB	GD 18.5	I/c		
0,55	VB	GD 20.3	I/c		
1	VB	GD 20.3	I/d		
0,5	VB	GD 21.7	I/d		
Kindergarten					
3,54	VB		I L/I 2b 1		
0,46	VB		I L/I 2b 1		Integrationspädagogin*
2,93	VB	GD 22.3			
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Jürgen Pröhl VB II/p 1		
1	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Christian Straßl VB		

			II/p 1 *		
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Martin Kitzberger VB II/p 2		bleibt bis zur Verwirklichung der Bauhofkooperation unbesetzt
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Rainer Gruber VB II/p 2		
1	VB	GD 20.EB	II/p 3	Bauhofleiter	
2,56	VB	GD 25.1	II/p 5		
Sonstige Bedienstete					
0,10	S		Sonstige Bedienstete		Schülerbeaufsichtigung
0,18	S		Sonstige Bedienstete		Reinigung Öff. WC
0,15	S		Sonstige Bedienstete		Sprachförderung
0,11	S		Sonstige Bedienstete		Englisch im Kinderg.

Der Dienstpostenplan ist zur Verordnungsprüfung bei der OÖ Landesregierung vorzulegen. Nach dem Auslaufen der Integration fällt der Dienstposten wieder weg.

Beratung:

AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Änderung im Dienstpostenplan beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.
Hr. Hosiner befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

ENDE TOP 4.1.

5. Mitgliedschaft im Regionalentwicklungsverband Eferding zur Bewerbung um die Teilnahme am EU-Förderprogramm Leader 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2023)

Bericht des Vorsitzenden:

In der Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause hat die Regionalmanagerin Susanne Kreinecker über die zukünftige Leaderperiode berichtet. In den Fraktionsunterlagen liegen nochmals die Informationen bei. Der Gemeinderat hat nun folgende Beschlüsse zu fassen, falls die Gemeinde Aschach auch bei der zukünftigen Leaderperiode dabei sein möchte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach/Donau hat

in der Sitzung vom 29. 9. 2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die **Mitgliedschaft beim Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2014 – 2020** (Ausfinanzierung bis 2023 laut Programmvorgabe) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten **Eigenmittelanteils** für das **LAG-Management** entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die **gesamte Förderperiode**, das ist längstens bis zum 31. Dezember 2023. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt gemäß den Vorstandsgrundsatzbeschlüssen 1,60 Euro pro Einwohner bis inklusive 2023. Anpassungen und Indexierungen des Mitgliedsbeitrags sind bei Bedarf möglich. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Generalversammlung des Regionalentwicklungsverbandes Eferding nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1,60 Euro pro Einwohner/Jahr ist gegeben.
3. Die **strategischen, organisatorischen und finanziellen Inhalte** der in einem mehrmonatigen Bürger/-innenbeteiligungsprozess erarbeiteten **Lokalen Entwicklungsstrategie** werden zur Kenntnis genommen, die Umsetzung dieser Strategie im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde unterstützt und das Einverständnis für eine damit verbundene Bewerbung als Leader-Region für die Jahre 2014 bis 2020 gegeben.

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

.....

Beratung:

Vorsitzender: Es hat sich inzwischen geändert, da die Welser abgesprungen sind. Fr. Kreinecker hat alles auf eine größere Region aufgebaut. Nunmehr bewirbt man sich nur als Region Eferding.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er wird dem Antrag zustimmen, weil er den Bürgern nicht die Möglichkeit von Leader geförderten Projekten nehmen möchte.

Die Vorgehensweise findet er eigenartig. Man bekommt Besuch von Fr. Kreinecker die mitteilt, dass man wieder Regionen zusammenlegen muss, weil statt 24 nur mehr 18 finanziert werden, und deswegen sollte man kooperieren. Man hat auch schon überlegt zu Urfahr zu gehen, weil das Angebot mit Feldkirchen vielleicht besser zu uns gepasst hätte. Dann entschließt man sich zu Wels Land, die springen ab und nun muss man wieder als kleine Region einreichen.

Man hat jetzt auch nicht mehr die Zeit, sich mit einem anderen Bezirk zusammenzuschließen.

Hr. Groiss sen.: Er findet es grundsätzlich nicht richtig, dass in diesen Zeiten, wo das Geld überall abgeht, Projekte erfinden muss, wo man das Geld verbraucht.

Alle Gemeinden hätten bessere Möglichkeiten, das Geld zu verbrauchen.

Hr. Weichselbaumer: Er teilt grundsätzlich die Meinung von Hrn. Erlinger bezüglich der Vorgehensweise. Er würde dem Antrag zustimmen, denn man weiß noch gar nicht, ob man genommen wird und dann die Bezahlung fällig ist.

Wenn man nicht genommen wird, würde er vorschlagen, die jährlichen Kosten zur Seite zu legen, um es für ähnliche Projekte nutzen zu können.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge oben angeführte Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Groiss sen. enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5

6. Bericht des Bürgermeisters

- Heute war in Eferding die Ehrung der 6 Helferorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz...usw.) bezüglich Hochwasser 2013.
- Die Siloverhandlungen wurden vertagt.
- Im Gemeindevorstand im September wurde über die Zuwendung an Studenten gesprochen, die ihren Hauptwohnsitz in Aschach behalten. Der Rücklauf ist sehr rege.
- Die Baustelle beim Springbrunnen steht. Die Fa. Glatzhofer teilte mit, dass es über den Winter ausgefrieren muss, danach kann man weiterschauen.

ENDE TOP 6

7. Allfälliges

- Hr. Groiss jun: Er möchte den Gemeinderat herzlich einladen, zur Veranstaltung der Begegnungsgruppe am 11.10.2014 im AVZ
- Fr. Schnell: Der Flohmarkt der Gesunden Gemeinde am 14.9.2014 war nicht sehr gut besucht. Es sind € 150,80 übriggeblieben. Dieser wird auf das Gemeindekonto eingezahlt und im nächsten Jahr für Werbung verwendet.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte in nächster Zeit eine Umweltausschusssitzung abhalten bezüglich Grün- und Strauchschnitt.
- Fr. Schnell: Im AVZ liegen im Vorraum noch immer sehr viele leere Schachteln. Sie bittet, dass diese weggeräumt werden.
- Hr. Hude: Er bittet, dass am Sommerberg beim Haus Höhe Greinöcker ein Hinweisschild, Richtung Vornholz aufgestellt wird, da immer wieder Autos geradeaus fahren.

ENDE TOP 7